

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 108/2026
Beschlussvorlage		
2.1 Amt für Finanzmanagement Janski, Benjamin	öffentlich nicht öffentlich	☒ ☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	11	01.07.2026

Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2025

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Mettmann beschließt gemäß § 116a Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) das Vorliegen der Voraussetzungen zur Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr **2025**.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Trox (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Gemäß § 116a (1) GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden **Merkmale** zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Nach § 116a (2) GO NRW entscheidet der Rat über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen dargestellt, die sich auf das Datenmaterial aus dem Jahre 2024 beziehen, da für den Mutterkonzern Stadt Mettmann der geprüfte **Jahresabschluss 2024** vorliegt.

Für den Abschlussstichtag **31.12.2024** ergeben sich zu o.g. Merkmalen folgende Berechnungen:

Merkmal 1			
Bilanzsummenhöhe 2024			
Konzernmutter			Bilanzsumme
Stadt Mettmann			443.958.633 €
verselbständigte Aufgabenbereiche			Bilanzsumme
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH			8.865.922 €
Stadtwerke Mettmann GmbH			13.013.633 €
Summe sämtlicher Konzernunternehmen			465.838.188 €
Grenze gem. § 116a (1) Nr. 1 GO NRW			1.500.000.000 €

Merkmal 2			
Ertragsanteil 2024			
Konzernmutter			ordentliche Erträge
Stadt Mettmann			146.955.442 €
vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche	Anteile	Erträge	anteilige Erträge
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH	100,00%	224.232 €	224.232 €
Stadtwerke Mettmann GmbH	100,00%	628.908 €	628.908 €
Summe vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche			853.140 €
Anteil gem. § 116a (1) Nr. 2 GO NRW (max. 50%)			0,6%

Merkmal 3			
Bilanzsummenanteil 2024			
Konzernmutter			Bilanzsumme
Stadt Mettmann			443.958.633 €
vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche	Anteile	Bilanzsumme	anteilige Bilanzsumme
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH	100,00%	8.865.922 €	8.865.922 €
Stadtwerke Mettmann GmbH	100,00%	13.013.633 €	13.013.633 €
Summe vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche			21.879.555 €
Anteil gem. § 116a (1) Nr. 3 GO NRW (max. 50%)			4,9%

Für den vorhergehenden Abschlussstichtag **31.12.2023** wurden folgende Werte ermittelt:

Merkmal 1			
Bilanzsummenhöhe 2023			
Konzernmutter			Bilanzsumme
Stadt Mettmann			438.120.714 €
verselbständigte Aufgabenbereiche			Bilanzsumme
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH			9.188.201 €
Stadtwerke Mettmann GmbH			13.343.701 €
Summe sämtlicher Konzernunternehmen			460.652.616 €
Grenze gem. § 116a (1) Nr. 1 GO NRW			1.500.000.000 €

Merkmal 2			
Ertragsanteil 2023			
Konzernmutter			ordentliche Erträge
Stadt Mettmann			139.004.218 €
vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche	Anteile	Erträge	anteilige Erträge
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH	100,00%	987.345 €	987.345 €
Stadtwerke Mettmann GmbH	100,00%	670.366 €	670.366 €
Summe vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche			1.657.711 €
Anteil gem. § 116a (1) Nr. 2 GO NRW (max. 50%)			1,2%

Merkmal 3			
Bilanzsummenanteil 2023			
Konzernmutter			Bilanzsumme
Stadt Mettmann			438.120.714 €
vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche	Anteile	Bilanzsumme	anteilige Bilanzsumme
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Mettmann mbH	100,00%	9.188.201 €	9.188.201 €
Stadtwerke Mettmann GmbH	100,00%	13.343.701 €	13.343.701 €
Summe vollkonsolidierungspflichtige verselbständigte Aufgabenbereiche			22.531.902 €
Anteil gem. § 116a (1) Nr. 3 GO NRW (max. 50%)			5,1%

Da sowohl am Abschlussstichtag 31.12.2024 als auch am Abschlussstichtag 31.12.2023 jeweils alle drei Merkmale zutreffen, schlussfolgert die Verwaltung, dass die Stadt Mettmann gemäß § 116a (1) GO NRW von der Pflicht, einen Gesamtabschluss 2024 und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit ist.

Eine Aufstellungsbefreiung für das Jahr 2024 wurde vom Rat der Stadt Mettmann bereits in 2025 beschlossen (siehe Vorlage 185/2025). Ausstehend ist jetzt eine Entscheidung für das Haushaltsjahr 2025, für das bislang kein geprüfter Jahresabschluss vorliegt.

Es ist zu erwarten, dass bei einer Verwendung der Beträge aus diesem noch zu erstellenden Jahresabschluss ähnliche Ergebnisse erzielt und die in § 116a (1) GO NRW festgelegten Grenz- und Anteilswerte weiterhin erheblich unterschritten werden.

Die Verwaltung geht somit auch für das **Jahr 2025** davon aus, dass die Stadt Mettmann **von der Pflicht, einen Gesamtabschluss samt Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit** ist.

Losgelöst von dieser Entscheidung ist gem. § 116a (3) GO NRW für jedes Jahr ein **Beteiligungsbericht** gemäß § 117 GO NRW zu erstellen. Der Beteiligungsbericht 2025 wird nachgereicht.

Gez. Traumann